

Einladung

zur 7. Sitzung des Ausschusses für Bildung und Soziales der Stadt Geilenkirchen am

Donnerstag, dem 26.04.2012, 18:00 Uhr

im **Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Bestellung eines Schriftführers und eines Vertreters
Vorlage: 640/2012
2. Bekanntgabe der Schüleranzahl der weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2012/2013
Vorlage: 582/2012
3. Antrag der Fraktion der BÜRGERLISTE zum Erlass einer Rechtsverordnung über den Schuleinzugsbereich der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule in Geilenkirchen
Vorlage: 639/2012
4. Antrag der SPD-Fraktion zur Versorgung mit Wohnraum für Senioren und behinderte Menschen
Vorlage: 020/2012
5. Bericht über den Verlauf des Bundesprogramms "Toleranz fördern - Kompetenz stärken"
Vorlage: 583/2012
6. Bericht des Beauftragten der Stadt Geilenkirchen für Menschen mit Behinderung
Vorlage: 584/2012
7. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Möhring
Ausschussvorsitzender

Jugend- und Sozialamt
 12.04.2012
 640/2012

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung und Soziales	Entscheidung	26.04.2012

Bestellung eines Schriftführers und eines Vertreters

Sachverhalt:

Gemäß § 58 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) ist über die Beschlüsse der Ausschüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Nach § 58 Abs. 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GO ist hierfür ein Schriftführer zu bestellen.

Durch eine Neuverteilung der Aufgaben innerhalb des Jugend- und Sozialamtes empfiehlt sich auch eine personelle Veränderung bei der Schriftführung für den Ausschuss.

Beschlussvorschlag:

Frau Stadtamtfrau Irmtrud Penners wird als Schriftführerin für den Ausschuss für Bildung und Soziales und Herr Stadtamtmann Christoph Nilles als Vertreter bestellt.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451/629325)

Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt
 11.04.2012
 582/2012

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung und Soziales	Kenntnisnahme	26.04.2012

Bekanntgabe der Schüleranmeldezahlen der weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2012/2013

Sachverhalt:

Die Verwaltung wird in der Sitzung die Schüleranmeldezahlen für die weiterführenden Schulen der Stadt Geilenkirchen vorstellen und näher erläutern. Soweit vorhanden werden auch nachrichtlich die Zahlen der nichtstädtischen Schulen bekannt gegeben, die von Schülern aus Geilenkirchen besucht werden.

(Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt, Herr Jung, 02451/629407)

Dezernat III
11.04.2012
639/2012

Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung und Soziales	Vorberatung	26.04.2012
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	04.07.2012

Antrag der Fraktion der BÜRGERLISTE zum Erlass einer Rechtsverordnung über den Schuleinzugsbereich der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule in Geilenkirchen

Sachverhalt:

Auf den beigegeführten Antrag vom 01.03.2012 der Fraktion der BÜRGERLISTE wird verwiesen.

Der Antrag zielt im Ergebnis darauf ab, ein Steuerungsinstrument zu schaffen, das der Schulleitung die Entscheidung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus Kommunen mit einem eigenen Gesamtschulangebot vorgibt, um damit ein höheres Aufnahmepotential für Schülerinnen und Schüler aus dem Stadtgebiet Geilenkirchen zu schaffen.

§ 84 des Schulgesetzes NRW (SchulG) gibt dem Schulträger die Möglichkeit, für jede öffentliche Schule durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich zu bilden. In der Regel ist dieses Instrument dann hilfreich und notwendig, wenn der Schulträger mehrere Schulen einer Schulform unterhält und durch die Bildung von Schuleinzugsbereichen für eine gleichmäßige Auslastung dieser Schulen sorgen möchte. Aber auch wenn nur eine Schule der entsprechenden Schulform vorhanden ist, ist eine solche Rechtsverordnung zulässig.

Gemäß § 84 Abs. 1 S. 2 SchulG kann eine Schule die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Einzugsbereich wohnt und keinen wichtigen Grund für den Besuch der Schule darlegt. Dies gilt nach § 46 Abs. 5 SchulG ausdrücklich nicht für Schülerinnen und Schüler, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können.

Für Schülerinnen und Schüler aus Kommunen mit eigenem Gesamtschulangebot bedeutet dies, dass die Schulleitung der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule solche Anmeldungen auf der Grundlage der entsprechenden Rechtsverordnung ablehnen kann, sofern kein wichtiger Grund für den Besuch der Schule dargelegt wird.

Der Entwurf der beantragten Rechtsverordnung ist als Anlage beigegeführt.

Beschlussvorschlag:

Die Rechtsverordnung über den Schuleinzugsbereich der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule in Geilenkirchen wird in der im Entwurf vorgelegten Fassung beschlossen.

Anlagen:

Antrag der Fraktion der Bürgerliste vom 01.03.2012
Entwurf einer Rechtsverordnung über den Schuleinzugsbereich der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule

(Dezernat III, Herr Brunen, 02451/629106)



Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen

Bürgerliste, Christian Kravanja, Schillerstraße 8, 52511 Geilenkirchen

Geilenkirchen, den 01.03.2012

An
Stadtverwaltung Geilenkirchen
Herrn Bürgermeister Fiedler
Markt 9

52511 Geilenkirchen



Antrag der Fraktion der BÜRGERLISTE im Rat der Stadt Geilenkirchen
hier: Erlass einer Rechtsverordnung über den Schuleinzugsbereich der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule in Geilenkirchen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Fiedler,

die Fraktion der BÜRGERLISTE im Rat der Stadt Geilenkirchen stellt den nachfolgenden Antrag mit der Bitte um Aufnahme auf die Tagesordnung in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses:

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Rechtsverordnung nach § 84 Schulgesetz (SchulG) über den Schuleinzugsbereich der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule zu erstellen und dem Rat zum Beschluss vorzulegen. Der Schuleinzugsbereich soll dabei auf das Stadtgebiet Geilenkirchen begrenzt sein.

Begründung:

Bei der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule übersteigt seit Jahren die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule. Nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarschule I (APO-S I) berücksichtigt die Schulleiterin oder der Schulleiter in diesem Fall bei der Entscheidung über die Aufnahme in der Schule Härtefälle und zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien heran:

1. Geschwisterkinder,
2. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
3. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache,
4. in Gesamtschulen Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Leistungsfähigkeit (Leistungsheterogenität),
5. Schulwege,

6. Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule,
7. Losverfahren.

Ferner wird ausgeführt, dass die Nummern 5 und 6 nicht herangezogen werden dürfen, wenn Schülerinnen und Schüler angemeldet worden sind, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können.

Laut eigener Auskunft berücksichtigte der Schulleiter der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule im Anmeldeverfahren für das Schuljahr 2012/2013 die Geschwisterkinder und das ausgewogene Verhältnis von Mädchen und Jungen und darüber hinaus das Losverfahren. Außerdem ist die Hälfte der zur Verfügung stehenden Plätze aus den gebildeten Leistungstöpfen besetzt worden.

Dieses Verfahren führt dazu, dass weniger Kinder aus Geilenkirchen als theoretisch möglich aufgenommen werden. In dem gerade abgeschlossenen Anmeldeverfahren wurden zum Beispiel aufgrund der Geschwisterkinderregelung 3 Kinder aus der Gemeinde Gangelt aufgenommen, obwohl Gangelt eine eigene Gesamtschule vorhält. Im Ergebnis führt dies dazu, dass

1. diese drei Plätze den Schülern aus Geilenkirchen nicht mehr zur Verfügung stehen und somit tendenziell mehr Schüler aus Geilenkirchen zugunsten von auswärtigen Schülern nicht in Geilenkirchen beschult werden können;
2. die Stadt Geilenkirchen für die Schülerbeförderungskosten dieser Schüler aus den Nachbarkommunen aufkommen muss, wodurch der Haushalt zusätzlich belastet wird;
3. der Schultourismus gefördert wird, da mehr Schüler als notwendig weite Schulwege in Kauf nehmen müssen;
4. die weiten Schulwege die betroffenen Schüler zusätzlich zeitlich belasten und dadurch deren Zeit zum Lernen und für Freizeit unnötig beschneiden.

Um dies zukünftig zu verhindern beantragt die Bürgerliste die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Anita-Lichtenstein-Gesamtschule nach § 84 Absatz 1 SchulG. Dieser Schuleinzugsbereich sollte sich ausschließlich auf das Stadtgebiet Geilenkirchen erstrecken. Dies würde dazu führen, dass bei der Entscheidung über die Aufnahme von Schülern auf der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule § 1 Absatz 3 der APO-S I einschlägig ist:

„Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule und hat der Schulträger einen Schuleinzugsbereich nach § 84 Absatz 1 SchulG gebildet, werden im Aufnahmeverfahren zunächst die Kinder berücksichtigt, die im Schuleinzugsbereich wohnen oder bei denen ein wichtiger Grund nach § 84 Absatz 1 SchulG besteht. § 46 Absatz 4 und 5 bleibt unberührt. Besteht danach auch weiterhin ein Anmeldeüberhang, gilt Absatz 2 entsprechend.“

Nach § 46 Absatz 5 SchulG darf Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können, die Aufnahme in der Schule einer anderen Gemeinde nicht deshalb verweigert werden, weil die Eltern dort nicht wohnen.

In einfachen Worten bedeutet dies, dass nach der Bildung eines Schuleinzugsbereiches die Anita-Lichtenstein-Gesamtschule im Anmeldeverfahren zukünftig zunächst die Kinder

berücksichtigen müsste, die in Geilenkirchen oder in Kommunen ohne eigene Gesamtschule wohnen. Erst wenn danach noch Plätze frei wären könnten diese auch nach den eingangs aufgezählten Kriterien vergeben werden.

Erst wenn sich weniger Kinder als freie Plätze anmelden könnten Kinder aus Kommunen mit eigener Gesamtschule aufgenommen werden.

Dieses Verfahren würde sicher Stellen, dass möglichst viele Schüler aus Geilenkirchen auch in Geilenkirchen beschult werden können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized, cursive name followed by a long horizontal flourish.

Kravanja

Rechtsverordnung

über den Schuleinzugsbereich für die Anita-Lichtenstein-Gesamtschule der
Stadt Geilenkirchen vom ...

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV.NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am2012 folgende Rechtsverordnung über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Anita-Lichtenstein-Gesamtschule der Stadt Geilenkirchen erlassen:

§ 1

Der Schuleinzugsbereich der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule in Geilenkirchen umfasst das Gebiet der Stadt Geilenkirchen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Geilenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geilenkirchen, den

Thomas Fiedler
Bürgermeister

Jugend- und Sozialamt
 13.04.2012
 020/2012

Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung und Soziales	Kenntnisnahme	26.04.2012

Antrag der SPD-Fraktion zur Versorgung mit Wohnraum für Senioren und behinderte Menschen

Sachverhalt:

Auf den beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 12.04.2012 wird verwiesen.

Die Verwaltung wird aus Sicht der Sozialverwaltung eine Situationsbeschreibung geben und Handlungsmöglichkeiten vorstellen.

Anlagenverzeichnis:

Antrag der SPD-Fraktion vom 12.04.2012

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451/629325)



SPD Stadtratsfraktion Markt 9 52511 Geilenkirchen

Herrn
Bürgermeister T. Fiedler
Am Markt 9

52511 Geilenkirchen

Herrn
Dr.J.Möhring
Vorsitzender des Ausschusses für Bildung und Soziales

Aufstellung der Tagesordnung für den Ausschuss Bildung und Soziales

Sehr geehrter Herr Fiedler, sehr geehrter Herr Dr. Möhring,
die SPD-Fraktion bittet für die nächste Sitzung des Ausschusses Bildung und Soziales den folgenden Tagesordnungspunkt aufzunehmen:

Wohnraum für Senioren und Behinderte

Begründung:

Der WDR hat heute folgende Meldung verbreitet:

WDR-Videotext Seite 117 vom 12.04.2012

Wohnraum für Senioren wird in NRW knapp

In NRW gibt es zu wenig behinderten- und seniorengerechte Wohnungen. Die Nachfrage steige dramatisch, sagte die Sprecherin des Sozialverbands Deutschland, Michaela Gremms, der „WAZ“-Gruppe in Essen. „Experten gehen davon aus, dass bis 2030 fast 30 Millionen solcher Wohnungen in NRW gebaut werden müssen“, so Gremms.

In NRW sind von rund 8 Millionen Wohnungen derzeit nur 100.000 barrierefrei und damit geeignet für alte Menschen und Behinderte. Viele Bewerber stehen dafür auf der Warteliste.

Unsere Fraktion interessiert, wie sich die Situation für Geilenkirchen darstellt. Sie bittet um einen entsprechenden Bericht und um eine Einschätzung der Lage in Geilenkirchen für die Zukunft.

Mit freundlichen Grüßen

Horst-Eberhard Hoffmann

Jugend- und Sozialamt
 11.04.2012
 583/2012

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung und Soziales	Kenntnisnahme	26.04.2012

Bericht über den Verlauf des Bundesprogramms "Toleranz fördern - Kompetenz stärken"

Sachverhalt:

Die Verwaltung wird in der Sitzung über den Start des Bundesprogramms und die Aktionen im Jahr 2011 berichten und einen Ausblick auf die Planungen für 2012 geben.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451/629325)

Jugend- und Sozialamt
 11.04.2012
 584/2012

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung und Soziales	Kenntnisnahme	26.04.2012

Bericht des Beauftragten der Stadt Geilenkirchen für Menschen mit Behinderung

Sachverhalt:

Seit dem 30.03.2009 nimmt Herr Heinz Pütz für die Stadt Geilenkirchen ehrenamtlich die Funktion eines Beauftragten für Menschen mit Behinderung wahr. Er wurde zum 30.03.2011 erneut für weitere zwei Jahre bestellt.

Herr Pütz wird im Ausschuss aus seiner aktuellen Arbeit in seiner zweiten Amtszeit berichten.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451/629325)